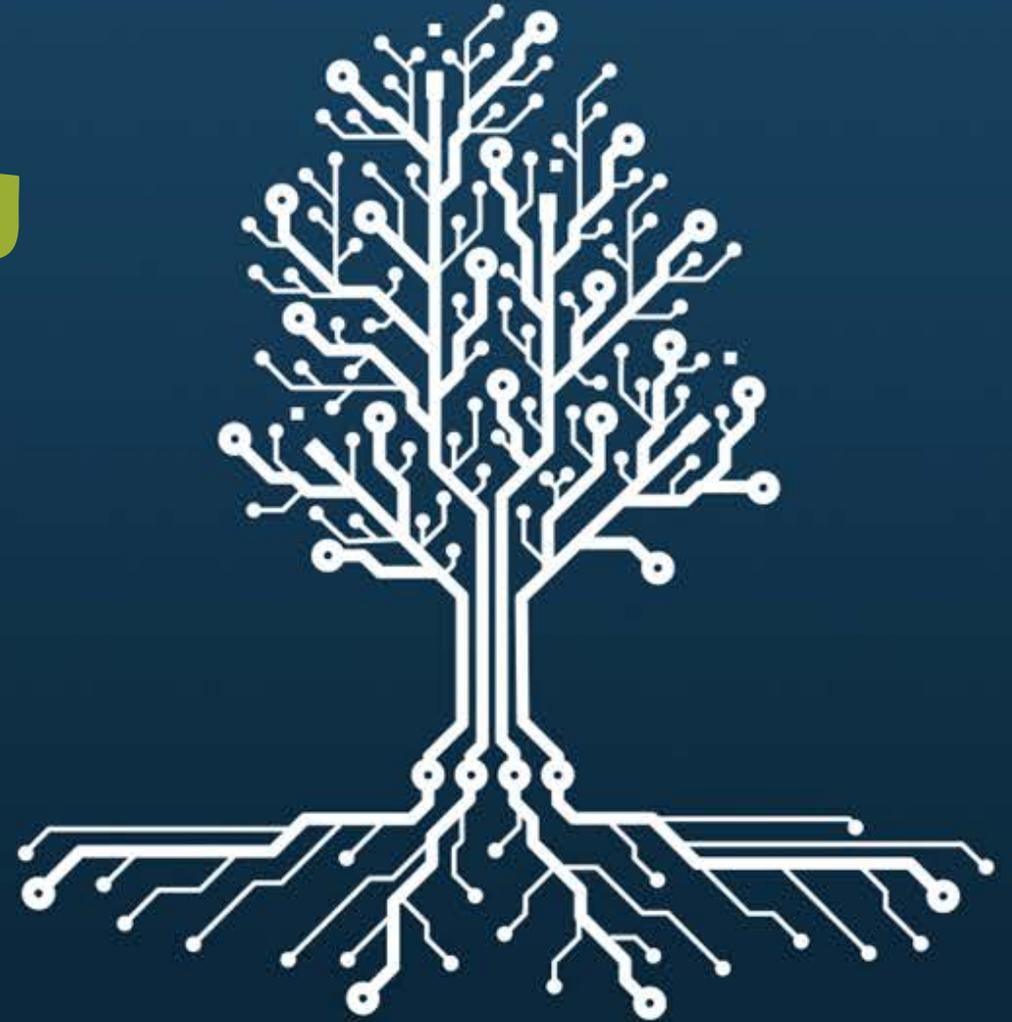


Industrielle Abfallentsorgung und das KrWG

FED-AK-Umweltgesetzgebung

Donnerstag, 30. Januar 2020



SOLDERING MATERIALS
BALVER ZINN®

Supplying high quality
electronic solders from
primary raw materials

BALVER ZINN®

Compliance training for waste managers to help
them meet the requirements of the European Circular
Economy Act (KrWG)

Compliance training

MTM RUHRZINN

DISPOSAL OF SOLDER WASTE
MTM RUHRZINN

Waste disposal specialist offering
recycling services to electronics
manufacturers/assembly manufacturers

COMPLIANCE
TRAINING

Consulting. Training. Recycling.

Company Milestones

2014

Starting business in Feb. 2014

First Exhibition on SMT hybrid Packaging in Nuremberg

2016

2017



Certified by TÜV | DIN EN ISO 9001:2015

Scope: Trading, brokerage and handling of tin, tin alloys and tin residues, notably tin solder, solder residues as well as consulting

Certified by TÜV | Specialist Waste Management Company

Scope: Worldwide Trading and Dealing of all Types of non-hazardous Waste



2018

2019

Balver Zinn Recycling Cooperation





MTM Ruhrzinn 2019

2019

- **Customers:** >270
- **Countries:** 14 Countries
- **Waste Management:** 350t Tin and Solder Waste
- **Awarded:**



Nominated for the
productronica
innovation award 2019



Zinnabfälle

Abfallprodukte aus dem Lötvorgang



Altlot (z.B. aus
Tiegeltausch)



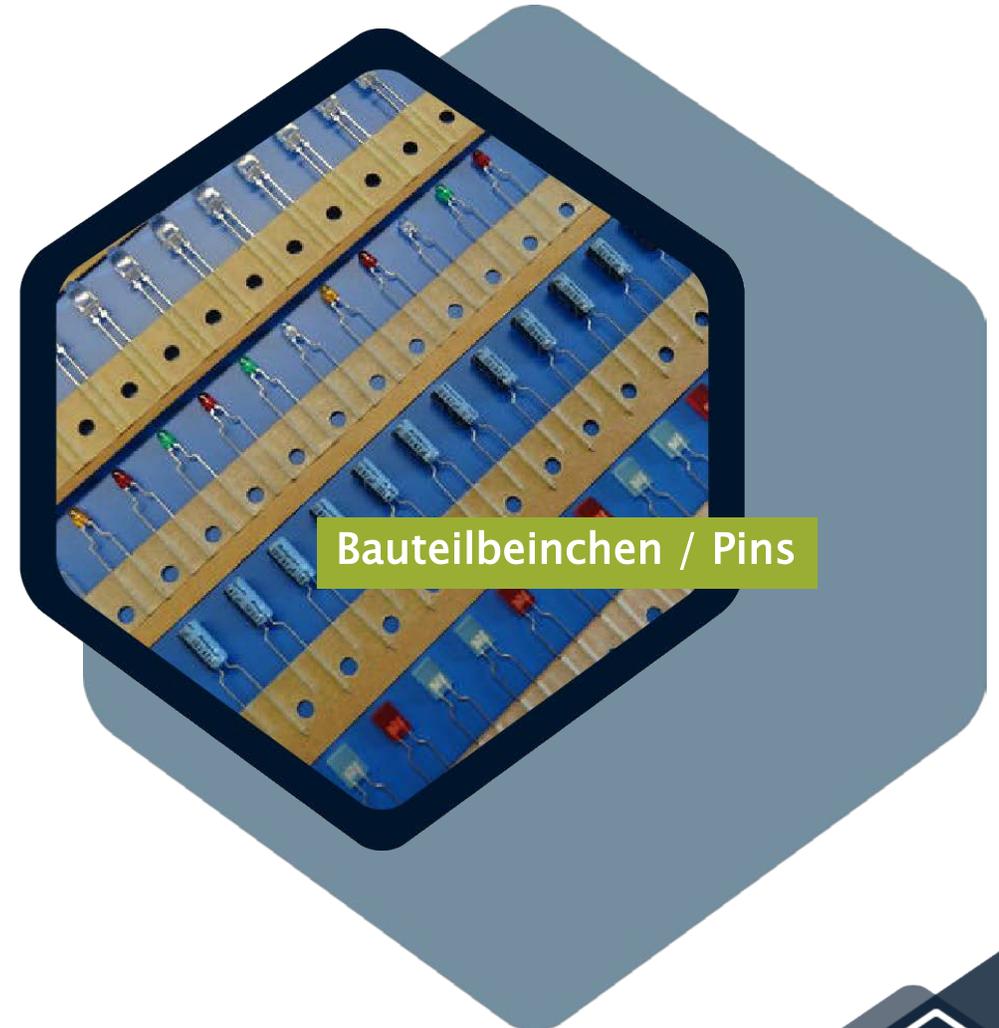
Zinnkrätzen und -
aschen



Lotpasten (Pastenabfälle
und überlagerte Pasten)

Kupferabfälle

Sonstige Abfälle aus der Elektronikproduktion



Edelmetallhaltige Abfälle

Beschichtete / veredelte Produktionsabfälle und -ausschuss



Silberleitpasten
(Pastenabfälle und
überlagerte Pasten)



Band- und Stanzabfälle,
sowie Folien, Drähte und
Bleche



Stecker und
Steckverbindungen



Kontaktstifte



Bauelemente und
Sensoren



Hochfrequenzgehäus



FOCUS

- **Sustainable Electronic Manufacturing**
- **Compliant Waste Management**

Themenübersicht

Zu beachtende Regulative Vorgaben

- **§3 KrWG:** Was ist Abfall? Begriffsbestimmung
- **§5 KrWG:** Wann erlischt die Abfalleigenschaft?
- **§22 KrWG:** Der beauftragte Dritte und die Haftung
- **§26 KrWG:** Lotharsteller. Mein Freund und Helfer?

FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

MTM Ruhrzinn GmbH

**ROHS**
COMPLIANT

**REACH**
COMPLIANT



**KrWG =
Kreislaufwirtschaftsgesetz**



FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

PKS Berichtsjahr 2016

Bekannt gewordene Fälle (Tabelle 01)

4 - 3.6 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	erfasste Fälle insgesamt
898000	Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor <i>darunter:</i>	31.129
676000	Straftaten gg. die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB <i>darunter:</i>	12.149
676010	Bodenverunreinigung §324a StGB	909
676100	Gewässerverunreinigung	2.563
676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	127
676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	23
676400	unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	7.528
676500	unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	415
676600	unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	112
676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	19
676800	Abfallein- / -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	370
676900	schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	83

A man with a beard and mustache, wearing a blue superhero mask and a red cape, stands with his hand on his hip, looking towards the camera. He is wearing a blue vest over a white shirt. The background shows a cityscape at sunset or sunrise, with a bright orange and yellow sky transitioning into a darker blue. The text "Selbstbewusst. Unschlagbar. Relaxed." is overlaid on the right side of the image.

**Selbstbewusst.
Unschlagbar. Relaxed.**



Verunsichert. Gestresst.



**Auf Ihre Bedürfnisse fokussiert?
Besserer Fahrer als Sie?**







Ökonomisch

Compliant

Ökologisch





**Premium Lösung:
Fokussiert. Aufmerksam. Sorgfältig.**

**Legal certainty &
peace of mind.**





Hauptproblem:

Unwissen | Unsicherheit



§3 KrWG

Was ist Abfall?

Begriffsbestimmung gemäß
Kreislaufwirtschaftsgesetz

Abfälle sind Stoffe oder Gegenstände derer sich der Besitzer

1. entledigt,
2. entledigen will oder
3. entledigen muss

FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

Annahme des Entledigungswille (§ 3 Abs. 3 KrWG - sog. subjektiver Abfallbegriff)

ENTLEDIGUNGSWILLE...

... ist anzunehmen, bei Stoffen oder Gegenständen die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist.

... ist anzunehmen, bei Stoffen oder Gegenständen deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 05.02.2016 – Az.: 9 K 5063/16 – verwahrloste Bagger, LKW, Stapler).

ENTLEDIGUNGSPFLICHT...

... ist anzunehmen, wenn Stoffe oder Gegenstände **nicht mehr** entsprechend ihrer ursprünglichen **Zweckbestimmung** verwendet werden.

... ist anzunehmen, wenn Stoffe oder Gegenstände aufgrund ihres konkreten **Zustandes** geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das **Wohl der Allgemeinheit** (insb. die Umwelt) zu **gefährden** und...

... deren Gefährdungspotenzial nur durch eine **ordnungsgemäße und schadlose Verwertung** oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach dem **KrWG** und den Rechtsverordnungen zum KrWG ausgeschlossen werden kann.

§5 KrWG

Wann erlischt die Abfalleigenschaft?

KrWG

§ 5 Abs. 1

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein **Verwertungs-verfahren** durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass...

1. ...er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,

2. ...ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,

3. ...er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie

4. ...seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

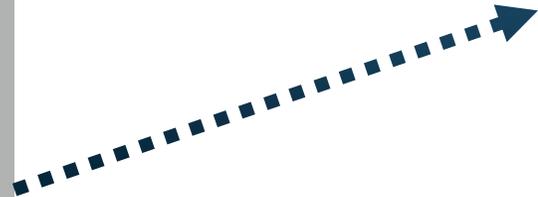
FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG)

KrWG

§ 5 Abs. 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ [68](#)) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Anforderungen Kriterien zu bestimmen, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt anzusehen sind, und Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt festzulegen.



konkretisierende Rechtsverordnung

Grundsätzlich entfällt Abfalleigenschaft, wenn Beseitigungs- oder Verwertungserfolg eingetreten ist

FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG)

Konkretisierung auf EU-Ebene bezogen auf EU-Abfallrahmenrichtlinie



Eisen-, Stahl-, Aluminiumschrott

VO (EU) Nr. 333/2011 v. 09.10.2011



Bruchglas:

VO (EU) 1179/2012 v. 10.12.2012; Glasbruch (Hohlglas, Flachglas) aus Verwertung von Altglas für die Herstellung von Glasmaterialien und –gegenständen im Einschmelzverfahren bestimmt; kein Glasabfall aus Siedlungsabfällen und aus dem Gesundheitswesen; keine gefährlichen Abfälle eingesetzt, alle Vorbehandlungsverfahren abgeschlossen (Zerkleinern, Sortieren, Reinigen), Konformitäts-erklärung durch Erzeuger / Ein-führer zur Vorlage an Behörde bei Anordnung.



Kupferschrott:

VO (EU) 715/2013 v. 25.07.2013



Altpapier:

KOM-Vorschlag COM (2013) 502 vom 09.07.2013 (vom EP abgelehnt (Problem: Einbeziehung der Getränkekartons))



Kunststoffabfälle:

Workshop JRC (Joint Research Center) der KOM 11.2011 und 05.2012



Bioabfälle:

JRC-Vorschlag in der Diskussion (Problem: Einbeziehung gemischter Bioabfälle)

§22 KrWG

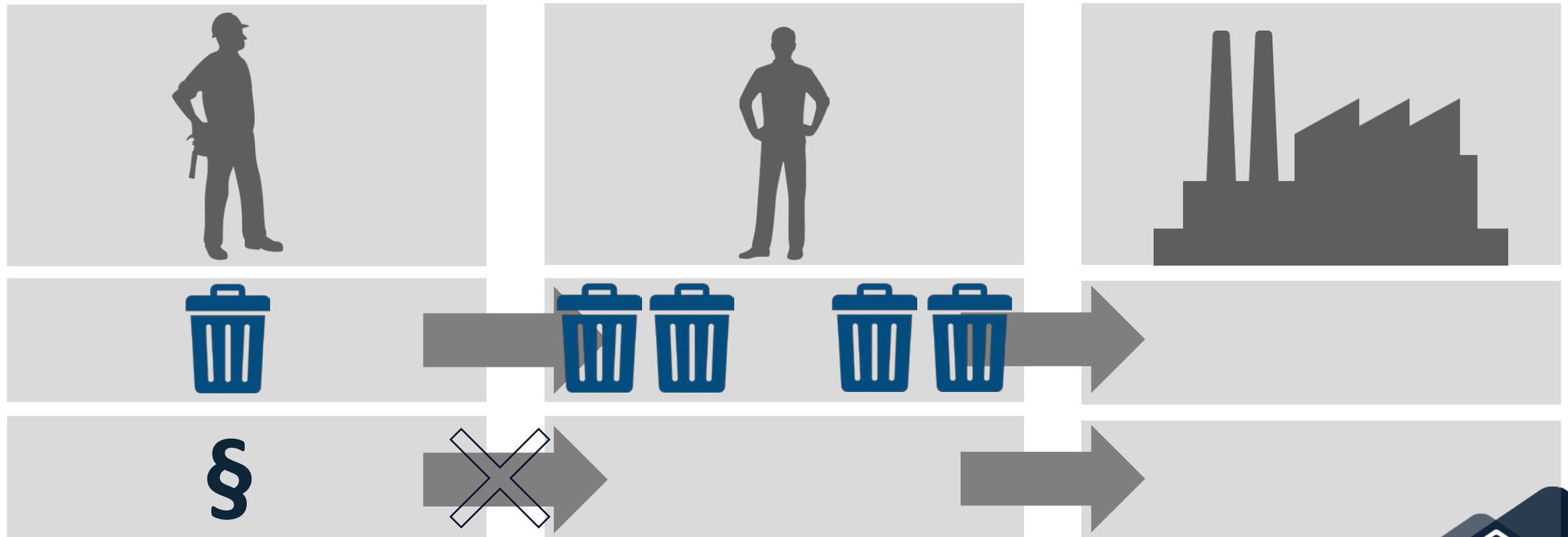
Die Beauftragung Dritter

(zur Erfüllung meiner Pflichten)

FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

Beauftragung Dritter als Erfüllungsgehilfe (§ 22 KrWG)

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 Satz 1 KrWG).



FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

Beauftragung Dritter als Erfüllungsgehilfe (§ 22 KrWG)

Kein Übergang der Pflicht auf den Dritten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2014 – Az.: 7 B 26.13 – BVerwG, Urteil vom 28.6.2007 – Az.: 7 C 5.07 -), d.h. Auftraggeber haftet grundsätzlich für die gesetzes- konforme Erfüllung der Pflicht zivilrechtlich, öffentlich-rechtlich und strafrechtlich; deshalb: beauftragte Dritte muss über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen (§ 22 Satz 3 KrWG) und ist nur technischer Gehilfe bei der Erfüllung der Pflicht

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist (§ 22 Satz 2 KrWG)

Gilt auch, wenn Abfälle des Abfallbesitzers mit anderen Abfällen eines anderen Abfallbesitzers durch beauftragten Dritten vermischt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2014 – Az.: 7 B 26.13)

D.h. beauftragt der Abfallerzeuger ein Abfallentsorgungsunternehmen bleiben folgende Pflichten bei dem Abfallerzeuger:

**Abfall-
entsorgungs-
pflicht**

**Abfall-
überlassungs-
pflicht**

**Abfall-
gebühren-
pflicht**

Leitsatz:

„Wer einen anderen mit der Beseitigung von Abfall beauftragt, muss sich vergewissern, dass dieser zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung oder -verwertung tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist; andernfalls verletzt er seine Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig.“

Checkliste: Worauf muss ich bei der Wahl des Entsorgers achten?

- Genehmigung nach §53 / 54 KrWG ✓
- Sach- und Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (nicht älter als 2 Jahre) ✓
- Versicherungsschutz: Betriebshaftpflicht- / Umwelthaftpflicht- / Umweltschadenversicherung ✓
- Zuverlässigkeit Inhaber: Führungszeugnis (nicht älter als 1 Jahr) ✓
- Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonst. Personals (Fortbildungen intern? Einarbeitung? Schriftl. Bestätigen lassen)
(alternativ bis hierhin: Zertifizierung nach EfbV: Entsorgungsfachbetrieb) ✓
- Hinweise auf der Website (Google Maps: Standort? Gesellschaftsform? Privat oder Kapitalgesellschaft? Kapital? -> <https://www.unternehmen24.info/>) ✓
- Referenzen anderer Kunden (Google Referenzen?) ✓
- RückInfo seitens Entsorger: Was passiert mit den Abfällen? (Wohin gehen die Abfälle? Welche Behandlung?
Wann erlischt Abfalleigenschaft?) ✓

Auf eine langfristige Geschäftsbeziehung und gute Zusammenarbeit legen wir sehr viel wert.

Sind Sie umweltzertifiziert nach **ISO Norm 9001** ? Dann holen wir gerne Ihre **gefährlichen Abfälle mit Begleitschein und Übernahmeschein** ab. Wir arbeiten mit dem Abfallmanagement Zedal zusammen.

Anfang 2017 ist unser ältester Sohn zur Verstärkung in unseren Familienbetrieb eingestiegen.

BITTE GEBEN SIE IHRE KONTAKTDATEN EIN

TEILEN 

Anrede:

Vorname:

Nachname:

eMail:

Telefon:

Betreff:

Mit Absenden des Kontaktformulars erklären Sie sich mit unseren Datenschutzbestimmungen einverstanden.

Senden



PASTEN RECYCLING

Anfrage senden



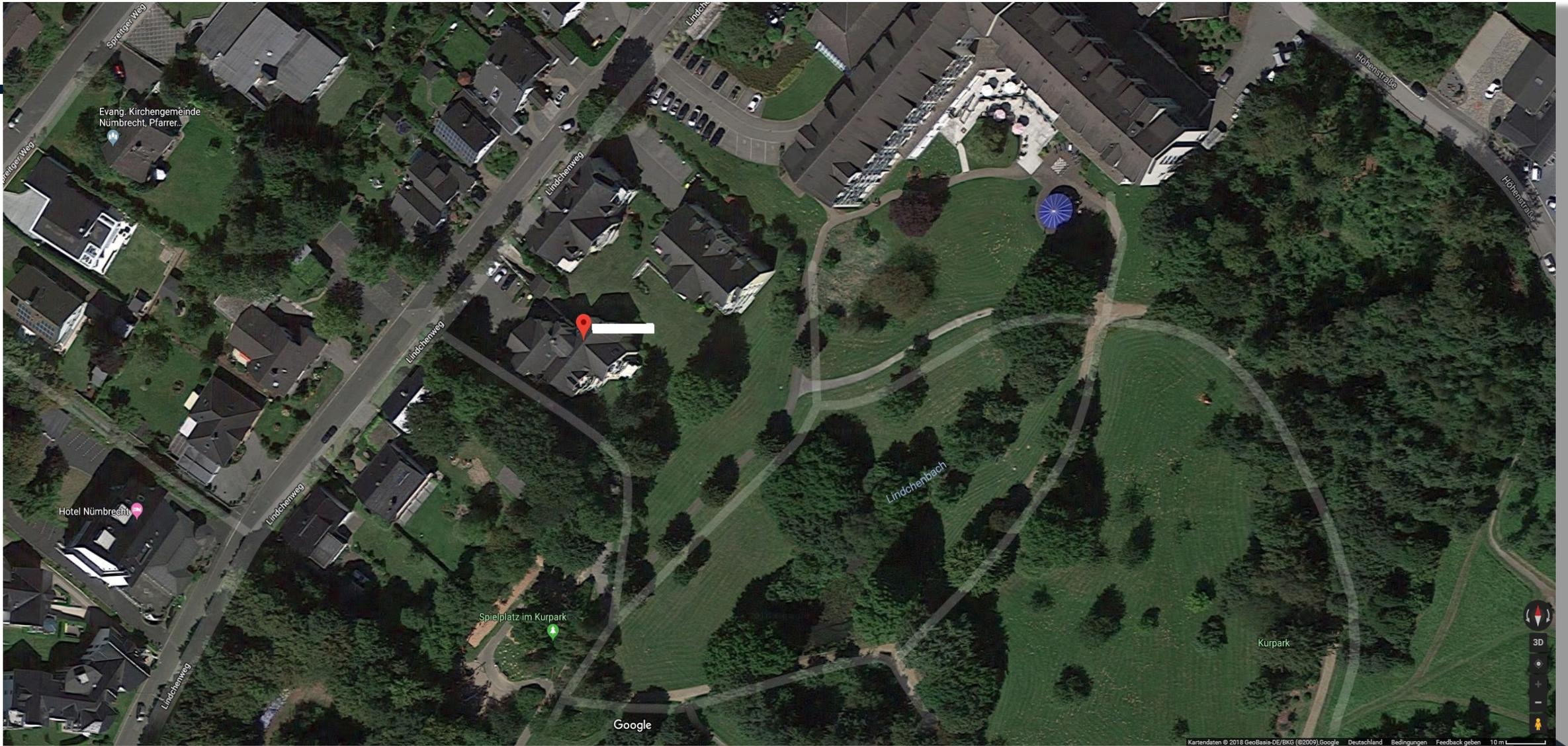
EDELMETALL RECYCLING

Informationen zum Ablauf.



ZINN - KRÄTZEN RECYCLING

Anfrage senden



FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

PKS Berichtsjahr 2016

Bekannt gewordene Fälle (Tabelle 01)

4 - 3.6 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	erfasste Fälle insgesamt
898000	Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor <i>darunter:</i>	31.129
676000	Straftaten gg. die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB <i>darunter:</i>	12.149
676010	Bodenverunreinigung §324a StGB	909
676100	Gewässerverunreinigung	2.563
676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	127
676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	23
676400	unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	7.528
676500	unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	415
676600	unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	112
676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	19
676800	Abfallein- / -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	370
676900	schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	83

§26 KrWG

Der Lotharsteller

Mein Freund und Helfer?

FED-AK-Umweltgesetzgebung 30.01.2020

Der Lotharsteller und die freiwillige Rücknahme

Recycling

Rechtssicherheit durch die freiwillige Rücknahme von Lötzinnkrätzen und Lötzinnaschen

Das Problem der rechtmäßigen Entsorgung von Lötzinnkrätzen und -aschen stellt sich jedem Betrieb, in dem Pb-haltige Lote verarbeitet werden. Laut aktueller Gesetzgebung ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, folgende Auflagen zu erfüllen:

Anzeigen der Abfallerzeugung bei der zuständigen Behörde

Führung eines Nachweisbuches über die Beseitigung der Lötzinnkrätze

Vorlage entsprechender Entsorgungsbelege bei der Behörde

Transportgenehmigung für jeden Transport der Lötzinnkrätze

Um Ihnen diese Behördengänge und Pflichten zu ersparen, haben wir gemäß § 25 Abs. 2, Satz 2 KrW-/AbfG die freiwillige Rücknahme dieser Abfälle beantragt. **Ab sofort sind wir von der Bezirksregierung autorisiert die Lötzinnkrätze unserer Kunden zurückzunehmen, sofern diese beim Einsatz unserer Produkte entstanden sind.**

Beispiel einer „korrekten“ Aufklärung

- Kommt dies beim Kunden an?
- Wird dies vor Anlieferung / bei Anlieferung geprüft?
-

KrWG

§ 26

Mitteilung der LAGA 27

(Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall |

Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)

1.2.1 Verfahrensrechtliche Grundlagen zum Befreiungsbescheid
15) Der Befreiungsbescheid kann sich nach dem Wortlaut von § 26 Abs. 3 Satz 1 nur auf solche Abfälle beziehen, die aus Erzeugnissen stammen, die vom Hersteller/Vertreiber als Antragssteller auch **tatsächlich hergestellt oder vertrieben** worden sind.

https://www.laga-online.de/documents/m27_vh_abfall-nachweisverfahren_2_1517834629.pdf

**„Man muss nicht alles wissen.
Man muss nur wissen wen man
Fragen kann.“**

www.ruhrzinn.com

Consulting. Training. Recycling

